



INFORMATIONSPAKET FÜR BEFÖRDERUNGS-UNTERNEHMEN



ABSCHNITT 1: Einführung zum EES

Was ist das Einreise-/Ausreisensystem?

Das Einreise-/Ausreisensystem (EES) ist ein automatisiertes informationstechnisches System (IT-System), das zur Registrierung von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Ländern genutzt wird, die die Außengrenzen eines europäischen Landes, das das EES* verwendet, für einen Kurzaufenthalt überschreiten.

Dies geschieht unabhängig davon, ob sie ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt benötigen, sofern keine Ausnahmeregelungen gelten. Das System erfasst zudem Einreiseverweigerungen.

Das EES wird Grenzkontrollverfahren automatisieren, sodass Reisen in europäische Länder, die das EES nutzen, effizienter werden.

**Europäische Länder, die das EES verwenden, sind:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien und Ungarn.*

#TravelToEurope





Warum wurde das Einreise-/Ausreisystem geschaffen?

Mithilfe des Systems sollen Grenzen modernisiert, Grenzkontrollen für Reisende einfach, sicher und effizienter gestaltet sowie die Sicherheit europaweit erhöht werden.

Das EES wird:

- » die Grenzverwaltung durch sichere und zuverlässige elektronische Aufzeichnungen und durch Automatisierung an den Grenzen modernisieren und verbessern;
- » die Erfahrungen für Reisende verbessern und die Wartezeiten dank automatisierter Grenzkontrollen schrittweise verkürzen;
- » irreguläre Einwanderung durch Identifizierung von Aufenthaltsüberziehenden verhindern und zuverlässige Daten über Einreise, Ausreise und Einreiseverweigerung bereitstellen;
- » die innere Sicherheit des Schengen-Raums durch Verhinderung von Identitäts- und Dokumentenbetrug dank der Verwendung biometrischer Daten stärken und die Strafverfolgungsbehörden bei der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Terrorismus und anderen schweren Straftaten unterstützen.

Wann und wie wird das Einreise-/Ausreisystem aktiviert?

Das EES wird am **12. Oktober 2025** seinen Betrieb aufnehmen. Das EES wird bis zum 9. April 2026 schrittweise an den Außengrenzen eingeführt. Während dieses Zeitraums werden die personenbezogenen Daten der Reisenden möglicherweise nicht an allen Grenzübergangsstellen erfasst. Ab dem 10. April 2026 wird das EES vollständig in Betrieb sein.



ABSCHNITT 2: Auswirkungen für Beförderungsunternehmen

Welche Auswirkungen und Verpflichtungen ergeben sich für Beförderungsunternehmen mit der Einführung des Einreise-/Ausreisystems?

Mit der Einführung des EES und im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen müssen Beförderungsunternehmen überprüfen, ob die Reisenden über ein gültiges Visum verfügen, und:

- » **sich** bei der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) **registrieren**;
- » **eine Schnittstelle für Beförderungsunternehmen verwenden**, um vor dem Einsteigen zu prüfen, ob visumpflichtige Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern die Anzahl der Einreisen bereits ausgeschöpft haben, die ihnen gemäß ihrem Visum gestattet sind. Die Verwendung ist zwischen dem 12. Januar und dem 9. April 2026 fakultativ, danach obligatorisch;
- » **die Überprüfung der Passstempel** wird bis zum 6. Oktober 2026 **fortgesetzt**.

Warum müssen sich Beförderungsunternehmen registrieren?

Beförderungsunternehmen müssen sich bei der eu-LISA registrieren, damit sie auf die erforderliche Schnittstelle für Beförderungsunternehmen zugreifen und ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen können (gemäß Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226).

Wie können sich Beförderungsunternehmen registrieren?

Beförderungsunternehmen müssen sich registrieren, indem sie ein Registrierungsformular ausfüllen und an folgende E-Mail-Adresse senden: carriers_onboarding@eulisa.europa.eu

Das Registrierungsformular und weitere Informationen zur Registrierung finden Sie auf der Seite für Beförderungsunternehmen der eu-LISA: <https://www.eulisa.europa.eu/activities/carriers>

Wenn sich bei der Registrierung konkrete Fragen ergeben oder Probleme auftreten, nutzen Sie bitte die oben genannte E-Mail-Adresse.



Wo erhalten Beförderungsunternehmen weitere Informationen?

Maßgebliche Informationen für Beförderungsunternehmen sind auf der [Website von eu-LISA im Bereich für Beförderungsunternehmen](#) oder in [den Häufig gestellten Fragen für Beförderungsunternehmen \(europa.eu\)](#) verfügbar.

Direkte Fragen können Sie zudem an folgende E-Mail-Adresse richten: EULISA-CARRIERS@eulisa.europa.eu

ABSCHNITT 3: Kommunikation durch Beförderungsunternehmen

Wie sollten Beförderungsunternehmen ihren Reisenden Informationen über das Einreise-/Ausreisensystem übermitteln?

Wir empfehlen Ihnen als Beförderungsunternehmen, Ihre Reisenden im Rahmen Ihrer bestehenden Mitteilungen wie E-Mails mit Fluginformationen, auf Webseiten oder mit Check-in-Erinnerungen über das EES zu informieren. Ihre Mitteilungen zu COVID-19-bedingten Reisebeschränkungen und Verpflichtungen können als Vorlagen für die Kommunikation über das EES dienen.

Damit Sie so viele Reisende wie möglich erreichen, können Sie zudem einschlägiges Kommunikationsmaterial zum EES drucken oder Informationen an Ihren Informationsschaltern oder in Ihren Informationszentren zur Verfügung stellen.

Welche Daten werden von den Reisenden erhoben?

Damit Reisende verstehen, wie das System funktioniert und welche Daten erhoben werden, sollten sie darüber aufgeklärt werden, dass:

- » das EES ein automatisiertes IT-System für das Grenzmanagement ist;
- » das EES die Daten der Reisedokumente von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Ländern registriert, die die Außengrenzen der europäischen Länder, die das System nutzen, für einen Kurzaufenthalt überschreiten (bis zu 90 Tage während eines Zeitraums von 180 Tagen), sowie Ort und Zeitpunkt der Ein- und Ausreise und etwaige Einreiseverweigerungen;
- » einmalig vier Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild erfasst werden;
- » vom 12. Oktober 2025 bis zum 9. April 2026 die Daten der Reisenden jedoch aufgrund der schrittweisen Einführung des EES möglicherweise nicht sofort an allen Grenzübergangsstellen erfasst werden.

Sie können die Reisenden auf die EES-Website – <https://travel-europe.europa.eu> verweisen, die alle erforderlichen Informationen sowie Kontaktdaten für weitere Fragen enthält.

Welche Rechte haben Reisende in Bezug auf ihre Daten?

Die Daten von Reisenden werden im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und -rechten der EU erhoben und gespeichert.

Reisende haben u. a. das Recht, Zugang zu den sie betreffenden Daten zu verlangen oder diese zu berichtigen.

Wenn Sie Fragen zu den Rechten der Reisenden oder zum Datenschutz haben, besuchen Sie die EES-Website <https://travel-europe.europa.eu/ees/data-held-by-ees>.





ABSCHNITT 4: Material und Zeitpläne

Wie werden relevante Informationen übermittelt?

Plakate und Broschüren für Reisende mit den wichtigsten Informationen zum EES werden in verschiedenen Sprachen online und zum Herunterladen zur Verfügung stehen.

Zudem können digitale Versionen an Mitteilungen angehängt werden, die den Reisenden zu ihrer Reise zugesendet werden.

Alle digitalen Fassungen des Materials können ausgedruckt und somit direkt an die Reisenden ausgehändigt oder an Flugsteigen und Check-in-Schaltern ausgelegt werden.

Wo ist das Material erhältlich?

Das gesamte Kommunikationsmaterial ist über einen speziellen Onlinespeicher eigens für Beförderungsunternehmen leicht zugänglich abrufbar: <https://ec.europa.eu/assets/home/EES-information-campaign-materials/index.html>

Das Material und die in 24 EU-Amtssprachen sowie Arabisch, Chinesisch, Japanisch und Türkisch übersetzten Fassungen werden in diesen Onlinespeicher hochgeladen, um so viele Reisende wie möglich auf das EES aufmerksam zu machen.

Wann sollten Sie die Reisenden informieren?

Umfassende Informationen zum Einreise-/ Ausreisensystem sollten verfügbar sein, bevor es seinen Betrieb aufnimmt, sodass die Reisenden ihre bevorstehenden Verpflichtungen und Rechte kennen. Außerdem ist es wichtig, den Reisenden diese Informationen auch nach der Einführung des EES vor ihrer Reise zur Verfügung zu stellen.

